

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl S. 138) hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 20.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Märkte in der Stadt Seifhennersdorf (Marktsatzung)

§ 1 Rechtsform

Die Stadt Seifhennersdorf betreibt den Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt, Naturmarkt und das Stadtfest als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 2 Abs.1 SächsGemO.

§ 2 Marktplatz, Markttag, Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt wird auf dem Museumsparkplatz, der Weihnachtsmarkt und die Naturmärkte im Bereich Rathausplatz, Museumsparkplatz bis Bulnheimsches Grundstück bzw. im Bulnheimschen Grundstück veranstaltet.
- (2) Markttag für den Wochenmarkt ist Freitag, Naturmarkt ist am Sonntag. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen oder ortsüblichen Feiertag, findet kein Markt statt. Der Weihnachtsmarkt findet am ersten Adventswochenende statt. Naturmärkte werden in der Regel in Verbindung mit dem Leinwebertag (März), dem Pilzwochenende (September) und dem Weihnachtsmarkt abgehalten.
- (3) In Sonderfällen bestimmt der Bürgermeister den Markttag und gibt dies öffentlich bekannt.
- (4) Der Wochenmarkt fällt aus, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern.
- (5) Marktzeit für den Wochenmarkt ist grundsätzlich von 8.00 - 13.00 Uhr. Marktzeit für den Weihnachtsmarkt ist grundsätzlich Sonnabend von 14.00 -19.00 Uhr und Sonntag von 14.00 - 18.00 Uhr. Marktzeit für den Naturmarkt ist grundsätzlich von 11.00 – 18.00 Uhr.
- (6) Vor Beginn und nach Schluß der Marktzeiten sind alle gewerblichen Betätigungen, Bestellungen, Besichtigungen oder sonstige auf Kauf oder Verkauf hinzielende Handlungen verboten.
- (7) Geringfügige Ausnahmen werden durch den Marktleiter bestimmt und müssen im Ordnungsamt dokumentiert werden. Ausfahrts- und Rettungswege müssen in einer Breite von 3 m freigehalten werden.

§ 3 Gegenstände des Marktes

- (1) Auf den Märkten dürfen verkauft werden:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes; Spirituosenverkauf erfolgt nur mit besonderer Genehmigung,
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft,
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größerer Haustiere, wie Pferde, Rinder und Schweine,
 - d) künstliche Blumen, Geräte und Mittel für die Blumenpflege einschließlich Blumenvasen und -schalen,
 - e) Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe, irdene Geschirre, Ton-, Gips- und Keramikwaren,
 - f) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs, die zur Zubereitung oder Bearbeitung von Lebensmitteln dienen, wie Töpfe, Pfannen, Pressen, Spezialmesser, Reiben, Filter u.ä. (mit Ausnahme jeglicher elektrischer Geräte), Putz- und Reinigungsmittel für den Haushalt,
 - g) Artikel der Neuheitenverkäufer und kunstgewerbliche Artikel,
 - h) Gummiwaren, Lederwaren, Textilien (Verkauf aber nicht aus Fahrzeugen),
 - i) Kinderspielzeug - außer mit militärischem und der Ethik und Moral widersprechendem Charakter.
- (2) Verboten ist jeglicher Ankauf von Waren sowie der Verkauf von Artikeln, die gegen Jugendschutzbestimmungen verstoßen (pornographische Artikel, Waffen).

§ 4 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten (Marktmeister) sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadtverwaltung. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Auf Verlangen haben die Aufsichtspersonen sich auszuweisen.
- (2) Die am Markt teilnehmenden Händler/Händlerinnen, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 - a) sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - b) Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 - c) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,

- d) den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben vorzuzeigen und bei Verdacht des Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften zur Überprüfung zu überlassen.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Markt sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet. Begründete Ausnahmen werden in Einzelfällen durch die Marktleitung gewährt.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Händler/Händlerinnen haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- (6) Marktabfälle sind von den Händler/Händlerinnen unverzüglich eigenständig in mitgebrachte Behältnisse zu verbringen. Sie haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

§ 5

Erlaubnis, Standzuweisung, Gebühr

- (1) Das Betreiben eines Marktstandes ist erlaubnispflichtig.
- (2) Die Erlaubnis erteilt der Marktmeister auf Antrag des Händlers/der Händlerin. Händler und Händlerinnen, die Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie sind, können ihren Antrag auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes stellen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 2 ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Erlaubnis als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.
- (4) Die Gebühren für Standplätze werden entsprechend der jeweils gültigen Marktgebührensatzung erhoben. Gebührenschuldner ist der Händler/die Händlerin. Die Gebühr wird durch den Marktmeister gegen Quittung - außer beim Wochenmarkt - erhoben. Die Quittung muss am Markttag bis zum Ende der Verkaufshandlungen am Marktstand aufbewahrt und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorgezeigt werden. Beim Wochenmarkt werden die Gebühren i.d.R. monatlich per Rechnung erhoben.
- (5) Die Teilnahmeerlaubnis am Wochenmarkt kann quartalsweise für:
 - jede Woche
 - jede zweite Woche
 - jede dritte bis vierte Woche
 - einmalig für einen Termin (evtl. mehrmals im Jahr) erteilt werden.
 Die Festlegung darüber obliegt dem Marktmeister. Bei regelmäßiger (mindestens 40 maliger) Teilnahme am Wochenmarkt p.a. wird, entsprechend der Gebührensatzung, eine ermäßigte Standgebühr erhoben.
- (6) Der Marktverantwortliche weist die Standplätze bei allen Märkten nach pflichtgemäßem Ermessen zu.
- (7) Es ist untersagt, eigenmächtig einen Standplatz einzunehmen. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, die Aufnahme Dritter oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet.
- (8) Standerlaubnis und Standzuteilung erfolgen unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen des § 49 VwVfG erfolgt ein Widerruf, wenn
 - a) der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber/die Inhaberin der Zuteilung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (9) Bei Widerruf nach (c) kann die Stadt die Räumung des Standplatzes auf Kosten und Gefahr des bisherigen Standinhabers/der Standinhaberin veranlassen.

§ 6

Verkaufsstand

- (1) Der Verkaufsstand hat sich in einem technisch einwandfreiem Zustand zu befinden und muss sich in seiner Gestaltung in das Gesamtbild des Marktes einfügen. Die Waren sind auf geeigneten Unterlagen feilzubieten.
- (2) Der Verkaufsstand muss standfest sein und darf nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sowohl Verkaufsstände als auch Waren dürfen nicht an Bäumen und an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt bzw. angehängt oder angestellt werden.
- (3) Zum Zwecke der geeigneteren Präsentation können mit Genehmigung des Marktmeisters Händler / Händlerinnen maximal einen Ständer zum Anhängen von Waren außerhalb Ihres Verkaufsstandes zusätzlich

aufstellen. Der Marktmeister kann die Aufstellung eines Ständers untersagen oder einschränken, wenn die Sicherheit des Marktverkehrs nicht mehr gewährleistet ist.

- (4) Jeder Händler / jede Händlerin hat seinen / ihren Stand während der Verkaufszeiten mit einem Schild zu kennzeichnen, auf dem deutlich Firmen- und Familienname mit mindestens einem Vornamen und der Anschrift anzugeben sind.
- (5) Die gesetzlichen Bestimmungen der Preisauszeichnungen sind einzuhalten.
- (6) Der Standinhaber/die Standinhaberin hat die zum Abwiegen der Ware erforderlichen geeichten Wiegeeinrichtungen so aufzustellen, dass die Käufer/Käuferinnen sich vom richtigen Gewicht der Ware überzeugen können.
- (7) Vordächer der Verkaufseinrichtungen müssen mindestens 2,0 m Lichte Höhe aufweisen und dürfen die zugewiesene Grundfläche nur um 1 m nach der Verkaufsseite überragen.
- (8) Alle mitgebrachten und angelieferten Waren müssen sichtbar feilgeboten werden und an jedermann verkäuflich sein. Nur nachweislich bestellte Waren brauchen nicht an jedermann verkauft zu werden. Sie sind nicht sichtbar zu verwahren und mit Namen des Bestellers/der Bestellerin zu versehen. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Kaufs anderer Waren geknüpft werden.
- (9) Die Materialien der Standbauten (außer Holz der Stände), wie Zeltbahnen oder Vorhänge, die nicht mehr als 2,30 m vom Erdboden entfernt sind, müssen schwer entflammbar sein.
- (10) Elektrische Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen.
- (11) Marktstände, bei denen erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht, müssen mit Feuerlöschern, die der jeweiligen Brandklasse entsprechen, ausgerüstet sein.

§ 7

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Händler / Händlerinnen, ihre Bediensteten und Beauftragten sowie Besucher des Wochenmarktes haben mit Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der autorisierten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung zu beachten. Die geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Insbesondere ist unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten (außer genehmigten Bauchläden),
 - b) Tiere auf dem Markt umherlaufen zu lassen, ausgenommen Blindenhunde,
 - c) das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen (Ausnahme Behindertenfahrzeuge) sowie das Fahren mit Fahrrädern,
 - d) warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - e) das Beschädigen der Marktplätze und der vorhandenen Einrichtungen.

§ 8

Sauberhaltung des Marktes

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Händler / Händlerinnen sind verpflichtet,
 - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Eis und Schnee freizuhalten,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und andere leichte Materialien nicht verweht werden,
 - c) Verpackungsmaterial und sonstigen marktbedingten Abfall selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben.

§ 9

Haftung

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern/Anbieterinnen eingebrachten Sachen.
- (2) Die Händler / Händlerinnen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb entfällt.
- (3) Die Händler / Händlerinnen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 , Abs. 2 und Abs. 3 SächsGemO vom 21 .04.1993 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 6 gewerbliche Betätigungen vor Beginn und nach Ende der Marktzeiten vornimmt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 7 die Anfahrts- und Rettungswege und die Brandgassen nicht freihält,
 - c) entgegen § 3 Gegenstände verkauft oder ankauft,
 - d) entgegen § 4 Abs. 2 sich nicht ausweist, den Anordnungen der Aufsichtspersonen nicht Folge leistet, den Aufsichtspersonen keine Auskünfte erteilt oder keine Warenproben gibt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 5 Verkaufsstände nicht kennzeichnet,
 - f) entgegen § 4 Abs. 6 den Stand nicht in ordentlichem Zustand hält oder seine Abfälle nicht eigenständig entsorgt.
 - g) entgegen § 5 einen Standplatz ohne Erlaubnis oder ohne Standzuweisung bzw. trotz ausgesprochenem Widerruf der Erlaubnis oder der Zuweisung betreibt,
 - h) entgegen § 6 Abs. 2 den Verkaufsstand errichtet und Waren plaziert,
 - i) entgegen § 7 Abs. 2 sich so verhält, dass Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden,
 - j) entgegen einer Vorschrift nach § 7 Abs. 3 über das Verhalten auf dem Markt handelt,
 - k) entgegen § 8 Abs. 1 die Marktplätze verunreinigt oder Abfälle auf den Wochenmarkt einbringt,
 - l) entgegen einer Vorschrift über die Verpflichtungen der Händler / Händlerinnen nach § 8 Abs. 2 handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 € und höchstens 500,00 € bei vorsätzlichem Handeln bzw. höchstens 250,00 EUR bei fahrlässigem Handeln geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und zuständig für Verstöße gegen § 124 SächsGemO ist die Stadtverwaltung Seifhennersdorf.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 22.11.2001 außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 21.05.2010

Berndt
Bürgermeisterin

Siegel

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten
20.05.2010			28.05.2010	29.05.2010